



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2026 Nr. 377

16. September 2026

1132-S

Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung einer Medaille für Verdienste um die Zivil-Militärische Zusammenarbeit

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 26. August 2026, Az. B II 4 – 1080-16-74

1. Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei über die Verleihung einer Medaille für Verdienste um die Zivil-Militärische Zusammenarbeit (ZMZMedBek) vom 12. Juni 2023 (BayMBI. Nr. 300) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Medaillen der Staatskanzlei für besondere Verdienste (MedBek)“.
 - 1.2 Der Nr. 1 wird folgende Nr. 1 vorangestellt:
„1. Medaille für Verdienste um die Zivil-Militärische Zusammenarbeit“.
 - 1.3 Die bisherigen Nrn. 1 bis 6 werden die Nrn. 1.1 bis 1.6.
 - 1.4 Nach Nr. 1.6 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
 2. Europamedaille
 - 2.1 ¹Die Staatskanzlei verleiht für besondere Verdienste um den Freistaat Bayern in Europa und der Welt eine Medaille. ²Sie trägt die Bezeichnung „Europamedaille“.
 - 2.2 ¹Die Europamedaille hat einen Durchmesser von 50 mm und besteht aus vergoldetem Feinsilber. ²Auf der Vorderseite trägt sie das große bayerische Staatswappen mit der Umschrift „Bayerische Staatskanzlei“, auf der Rückseite die Inschrift „Für besondere Verdienste um den Freistaat Bayern in Europa und der Welt“. ³Die Medaille wird zusammen mit einer Anstecknadel in vergoldetem Feinsilber verliehen. ⁴Diese hat einen Durchmesser von 14 mm. ⁵Sie zeigt das große bayerische Staatswappen und die Umschrift „Europamedaille der Bayerischen Staatskanzlei“.
 - 2.3 ¹Die Europamedaille ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn des Art. 118 Abs. 5 der Verfassung. ²Sie ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.
 - 2.4 Mit der Europamedaille werden in der Regel nicht mehr als acht Persönlichkeiten im Jahr ausgezeichnet.
 - 2.5 ¹Vorschlagsberechtigt sind der Ministerpräsident und für ihre Geschäftsbereiche die Staatsminister. ²Die Vorschläge werden dem für Europaangelegenheiten zuständigen Mitglied der Staatsregierung zur Entscheidung unterbreitet.
 - 2.6 ¹Europamedaille und Anstecknadel werden von dem für Europaangelegenheiten zuständigen Mitglied der Staatsregierung verliehen. ²Sie gehen in das Eigentum des Empfängers über.
 - 2.7 Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die gleichzeitig ausgehändigt wird.⁴

- 1.5 Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 3.
2. Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei über die Europamedaillen-Bekanntmachung – EuMedBek vom 12. Oktober 2018 (AllMBI. S. 962), die durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 2023 (BayMBI. 2024 Nr. 7) geändert worden ist, wird aufgehoben.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.